Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3116

Sachgebiet 613

Vorblatt

Nachlaufverordnungen (Aufhebungsrecht des Bundestages innerhalb von vier Monaten nach Verkündung)

a) Zollkontingent 1972 für Bananen

b) Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen

(Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

a) Das schon seit Jahren bestehende Zollkontingent für Bananen ist im Dezember 1971 ausgelaufen.

b) Das Zollkontingent für Bananen für 1971 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Zu a)

Das Zollkontingent für 1972 ist deshalb vorläufig auf 373 000 t festgesetzt worden.

Zu b)

Das Zollkontingent für 1971 ist deshalb um weitere 47 000 t auf 634 000 t aufgestockt worden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3116

Sachgebiet 613

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/72 — Zollkontingent 1972 für Bananen)

— Drucksache VI/3002 —

über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/71 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen)

— Drucksache VI/3003 —

Bericht des Abgeordneten Kaffka

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 6. Januar 1972 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Der Bundesrepublik steht nach dem dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für Bananen" ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu. Von dieser Ermächtigung wird jedes Jahr Gebrauch gemacht.

   Die Höhe des Kontingents für das Jahr 1972 richtet sich unter anderem nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1971. Die genauen Importzahlen lagen Ende 1971 noch nicht vor, so daß die Bundesregierung für das Jahr 1972 zunächst unter Zugrundelegung einer geschätzten Einfuhrmenge ein vorläufiges Jahreskontingent von 373 000 t eröffnet hat.

2. Das Zollkontingent für 1971 wurde zunächst auf Grund einer geschätzten Einfuhrmenge auf 318 000 t festgesetzt und nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen für 1970 auf 587 000 t erhöht. Die Bananeneinfuhren in die Bundesrepublik haben sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1971 jedoch erheblich erhöht, so daß die Bundesregierung das Zollkontingent für 1971 um weitere 47 000 t auf insgesamt 634 000 t erhöht hat. Die in Nummer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" geforderte Voraussetzung, daß es den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nicht möglich ist, die von der Bundesrepublik benötigten Mengen zu liefern, liegt vor.

Die Bundesregierung hat von beiden Ermächtigungen im vollen Umfang Gebrauch gemacht und den Deutschen Teil-Zolltarif entsprechend angepaßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 3. Februar 1972

Der Ausschuß für Wirtschaft

Kienbaum	**Kaffka**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51